

Statuten

Verein

Der Drehpunkt Integration

Januar 2023

Statuten des Vereins Drehpunkt Integration

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Drehpunkt Integration besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein Drehpunkt Integration wird nachstehend mit VDI bezeichnet. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die jeweils andere Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

2. Zweck

Der nicht gewinnorientierte Verein VDI bezweckt die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zur Förderung der Integration von Menschen, welche von sozialen und öffentlichen Institutionen unterstützt werden. Der Verein VDI führt zur Finanzierung und Förderung des Vereinszweckes ein kostendeckendes Atelier Eiger.

3. Mittel

Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt durch:

- a) Erträge aus Leistungsvereinbarungen von Bund, Kanton, Gemeinden, Organisationen und Institutionen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art
- d) Erträge aus dem Atelier Eiger

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten beginnt mit der Erklärung des Beitritts und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Mitglied des Vereins VDI können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Bei natürlichen Personen: Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Juristischen Personen: Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Eine Rekurs-Möglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins VDI

Die Organe des Vereins VDI sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

8. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich oder elektronisch abgehalten werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder gilt das absolute Mehr (eine Stimme mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein VDI nach aussen.

Er erlässt Reglemente

Er kann Arbeitsgruppen und Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat (Sekretariat)
- d) Weitere

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E- Mail) gültig

Der Vorstand vertritt den Verein VDI nach aussen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom Verein VDI.

Der Verein VDI beauftragt die Revisionsstelle mit der jährlichen Durchführung einer eingeschränkten Revision.

11. Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien, gemäss Handelsregister-eintrag.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins VDI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins VDI ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins VDI

Die Auflösung des Verein VDI kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als zwei Drittel der Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb vier Wochen eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verein VDI auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins VDI fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens ist unter den Mitgliedern ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 10. Juli 2023 revidiert und rückwirkend auf 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Interlaken, 10. Juli 2023

Die Präsidentin



Marianne Gnägi- Balmer

Das Vorstandsmitglied Finanzen



Jakob Kihm